

AMTSBLATT

für die Stadt Velten

Herausgeber: Stadt Velten
vertreten durch die Bürgermeisterin Ines Hübner

Öffentliche Bekanntmachungen



18. Tagung der Stadtverordneten- versammlung der Stadt Velten am 09. Dezember 2010

19. Jg./Nr. 7 - Velten, 17.12.10

Inhaltsverzeichnis

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der 18. Tagung der SVV S. 2

Bekanntmachung zur Auslegung des Jahresabschlusses 2009 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten S. 4

Bekanntmachung zur Auslegung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten für das Wirtschaftsjahr 2011 S. 4

Zusammenstellung zum Wirtschaftsplan 2011 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten S. 4

Satzung der Stadt Velten über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) S. 5

Bekanntmachung der Stadt Velten zur Festsetzung der Grundsteuer A und B, B-Ersatz, Hundesteuer, Zweitwohnungssteuer, Vergnügungssteuer, Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren und Gebühr zur Umlage des Mitgliedsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ S. 8

Stadt Velten - Umlegungsausschuss Vereinfachte Umlegungen (VU):

VU 06/09 V „Bötzower Str. II“ S. 9

VU 08/18 V „Müllerstraße“ S. 9

VU 09/22 V „Mühlenstraße“ S. 10

VU 09/23 V „Kochstraße“ S. 10

VU 10/24 V „Bergstraße“ S. 11

Öffentliche Bekanntmachungen eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchreinigungsgesetz in den Gemarkungen Falkenhagener Forst, Stolpe, Hohenschöpping und Velten im Bereich der Stadt Velten AZ: 09.53 – 1557 S. 11

SONSTIGE AMTLICHE MITTEILUNGEN

Anmeldung der Einschüler für das Schuljahr 2011/2012 S. 13

Stellenausschreibung - Ausbildung Verwaltungsfachangestellte/r S. 13

Sitzungskalender 2011 S. 14

Ehrung Emma Ihrer S. 15

Maerker Velten S. 15

NICHTAMTLICHE MITTEILUNGEN S. 16

Öffentliche Tagung

Beschluss-Nr: 2010/082

Einreicher: Stadtverwaltung

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2009 und Verwendung des Jahresgewinnes 2009 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten

Der durch die Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte Jahresabschluss 2009 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten wird mit einem Gewinn von 92.800,35 € festgestellt.

Der Jahresgewinn des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten aus dem Geschäftsjahr 2009 in Höhe von insgesamt 92.800,35 € (darunter Gewinn Schmutzwasser 143.009,18 €, Verlust Regenwasser 50.208,83 €) wird in Höhe von 92.800,35 € als Eigenkapitalverzinsung an den Haushalt der Stadt Velten abgeführt. Der Restbetrag des Gewinns Schmutzwasser von 50.208,83 € und der Verlust Regenwasser in Höhe von 50.208,83 € werden zunächst auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Beschluss wird der Kommunalaufsicht mitgeteilt und öffentlich bekannt gegeben. Der Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk werden eine Woche ausgelegt. Ort sowie Beginn und Ende der Auslegung werden mit der Beschlussveröffentlichung bekannt gemacht.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 21; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

(siehe auch Seite 4)

Beschluss-Nr: 2010/083

Einreicher: Stadtverwaltung

Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten

Nach Feststellung des Jahresabschlusses 2009 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten mit einem Gewinn von 92.800,35 € wird der Werkleitung Entlastung erteilt.

Der Beschluss wird der Kommunalaufsicht mitgeteilt und öffentlich bekannt gegeben.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 21; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr: 2010/084

Einreicher: Stadtverwaltung

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten

Dem vorliegenden Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten für das Wirtschaftsjahr 2011 wird zugestimmt. Bestandteile des Wirtschaftsplanes sind die Festsetzungen, der Erfolgsplan, der Finanzplan sowie die erforderlichen zusätzlichen Anlagen und Erläuterungen.

Der Wirtschaftsplan wird der Kommunalaufsicht zur Information vorgelegt und ortsüblich bekannt gemacht.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 21; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

(siehe auch Seite 4)

Beschluss-Nr: 2010/053

Einreicher: Stadtverwaltung

Abwägungsbeschluss zum Entwurf des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Velten

Die zum Entwurf des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes mit Stand 26.11.2009 eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange hat die Stadtverordnetenversammlung geprüft und, wie aus der beiliegenden Anlage ersichtlich, behandelt.

Die Stadtverordnetenversammlung hat sich nach Durchführung der Abwägung den in der Anlage genannten Vorschlägen der Verwaltung angeschlossen und bestätigt diese als Beschluss.

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 18; Nein-Stimmen: 1; Enthaltungen: 2

Beschluss-Nr: 2010/054

Einreicher: Stadtverwaltung

Beschluss zum Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Velten

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Velten mit Stand 02. November 2010 als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 11 Baugesetzbuch.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, dieses Konzept als weitere Handlungsgrundlage zu nutzen.

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 13; Nein-Stimmen: 3; Enthaltungen: 5

Mitteilungsvorlage-Nr: 2010/090

Einreicher: Stadtverwaltung

Mitteilung über das Standortentwicklungskonzept 2010 und den Statusbericht 2010 für den regionalen Wachstumskern Oranienburg - Hennigsdorf - Velten (RWK O-H-V)

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt das Standortentwicklungskonzept 2010 und den Statusbericht per 15.06.2010 für den Regionalen Wachstumskern Oranienburg-Hennigsdorf-Velten (RWK O-H-V) zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

Mitteilungsvorlage-Nr: 2010/088

Einreicher: Stadtverwaltung

Mitteilung über das gemeinsame Klimaschutzkonzept für die drei Städte im Regionalen Wachstumskern Oranienburg - Hennigsdorf - Velten (RWK O-H-V)

Das vorliegende Klimaschutzkonzept für die drei Städte im Regionalen Wachstumskern Oranienburg - Hennigsdorf - Velten (RWK O-H-V) wird als Grundlage für weitergehende Planungen zur Kenntnis genommen.

Zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr: 2010/087

Einreicher: Stadtverwaltung

Anbau eines Personenaufzugs an die KITA Kunterbunt in Velten-Süd

Dem Anbau eines Aufzuges in der KITA Kunterbunt in Velten-Süd wird zugestimmt.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 21; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 2010/089 Einreicher: Stadtverwaltung
Befreiung von zeichnerischen Festsetzungen (Erhalt von Bäumen) innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 33 "Bahnhof/Bahnhofsumfeld" der Stadt Velten

Um den geplanten Umbau des Bahnhofsvorplatzes realisieren zu können, wird eine Befreiung von zeichnerischen Festsetzungen, die einen Erhalt von Bäumen vorgeben, nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt. Diese Baumstandorte (8 Bäume) sind im beiliegenden Übersichtsplan (Anlage 2) dargestellt.

Mehrheitlich beschlossen
Ja-Stimmen: 15; Nein-Stimmen: 3; Enthaltungen: 3

Beschluss-Nr. 2010/081 Einreicher: Stadtverwaltung
Beschluss zum Ausbau des Bahnhofsvorplatzes

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Ausbau des Bahnhofsvorplatzes. Die Fläche der Umgestaltung ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen: 21; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 2010/080 Einreicher: Stadtverwaltung
Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Velten

Der vorliegenden Verwaltungsgebührensatzung wird zugestimmt.

Einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen: 21; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

(Satzung siehe Seite 5)

Beschluss-Nr. 2010/091 Einreicher: Stadtverwaltung
Konzipierung und Umsetzung eines Hedwig-Bollhagen-Museums in der Stadt Velten

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Einrichtung des geplanten Hedwig-Bollhagen-Museums zu veranlassen.

1. Ankauf der notwendigen Flächen und Gebäude für das Hedwig-Bollhagen-Museum
2. Beantragung der Fördermittel für das Bauvorhaben sowie die inhaltlich/gestalterische Konzeption.
3. Übergabe des Hedwig-Bollhagen-Museums per Vertrag sowie auf der Basis eines Betreiberkonzeptes an den Förderverein des Ofen- und Keramikmuseums
4. Initiierung einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern der Verwaltung und der Fraktionen der Stadt Velten, des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur, der Deutschen Stiftung

Denkmalsschutz, dem Förderverein des Ofen- und Keramikmuseums Velten sowie sonstiger Vertreter, die unmittelbar an der Etablierung des Hedwig-Bollhagen-Museums in der Stadt Velten beteiligt bzw. zu beteiligen sind.

Mehrheitlich beschlossen
Ja-Stimmen: 19; Nein-Stimmen: 1; Enthaltungen: 1

Beschluss-Nr. 2010/085 Einreicher: Stadtverwaltung
Ermächtigung zur Planung und Ausgabe im Vorgriff auf den Haushalt 2011 der Stadt Velten

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, im Vorgriff auf den Haushalt 2011 der Stadt Velten die Organisation des Neujahrsempfanges der Stadt Velten 2011 zu beauftragen. Hierzu werden die im Entwurf des Haushaltsplanes 2011 veranschlagte Summe i.H.v. 10.000 € zur Finanzierung freigegeben.

Einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen: 21; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 2010/093 Einreicher: Stadtverwaltung
Verleihung eines Ehrenpreises der Stadt Velten

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, jährlich einen Ehrenpreis der Stadt Velten an Bürger, Bürgerinnen und Institutionen zu verleihen.

Einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen: 21; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 2010/086 Einreicher: Stadtverwaltung
Umstellung der öffentlichen Finanzwirtschaft der Stadt Velten von der kameralen zur doppischen Buchführung

Die Finanzwirtschaft der Stadt Velten wird per 01.01.2011; 0:00 Uhr auf das „Neue Kommunale Rechnungswesen“ (NKR) die doppische Buchführung umgestellt.

Mehrheitlich beschlossen
Ja-Stimmen: 19; Nein-Stimmen: 2; Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 2010/075 Einreicher: Stadtverwaltung
Das Produktbuch der Stadt Velten

Dem in der Anlage beigefügten Produktbuch der Stadt Velten wird in der vorliegenden Fassung zugestimmt.

Einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen: 21; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Wir möchten darauf hinweisen, dass die in den Beschlüssen aufgeführten Anlagen, sofern sie nachfolgend nicht mit veröffentlicht sind, während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung eingesehen werden können.

Nichtöffentliche Tagung

Beschluss-Nr. 2010/092 Einreicher: Stadtverwaltung
Korrektur des Beschlusses Nr. 2010/026

Mehrheitlich beschlossen
Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 1

Beschluss-Nr. 2010/073 A Einreicher: Stadtverwaltung
Verkauf eines noch zu vermessenden Teilstückes aus Flurstück 107/1 der Flur 13

Mehrheitlich beschlossen
Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 1

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Stadt Velten

Dem von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 09.12.2010 gebilligten und geprüften Jahresabschluss 2009 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten wurde zugestimmt (Beschluss Nr.2010/082). Der Prüfbericht der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel mit Schreiben vom 23.07.2010 (Aktenzeichen: RPA / za) freigegeben und liegt in der Stadtverwaltung Velten, 16727 Velten, Rathausstraße 17, im Bürgerservice vom **03.01.2011 bis einschließlich 21.01.2011** gemäß § 27 Abs.2 EigV Bbg zu jedermann Einsicht öffentlich aus und kann dort zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag von 8 Uhr bis 18 Uhr
Mittwoch von 8 Uhr bis 13 Uhr
Donnerstag von 8 Uhr bis 16 Uhr
Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr
sowie nach Vereinbarung auch außerhalb dieser Sprechzeiten.

Velten, 14.12.2010

Dem in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 09.12.2010 vorgelegten Wirtschaftsplan 2011 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten wurde zugestimmt (Beschluss Nr.2010/084). Der Wirtschaftsplan 2011 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Oberhavel angezeigt. Er liegt im Rathaus Velten, im Bauamt der Stadtverwaltung, 16727 Velten, Rathausstraße 10, Zimmer 213 gemäß §15 Abs. 2 EigV in Verbindung mit § 67 Abs. 5 KVerf während der folgenden Öffnungszeiten zu jedermann Einsicht öffentlich aus:

Montag von 9 Uhr bis 12 Uhr
Dienstag von 9 Uhr bis 12 Uhr und
von 13 Uhr bis 18 Uhr
Donnerstag von 9 Uhr bis 12 Uhr und
von 13 Uhr bis 16 Uhr
Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr
sowie nach Vereinbarung auch außerhalb dieser Sprechzeiten.

Velten, 14.12.2010

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Velten

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2011

Auf Grund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 09.12.2010 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 festgestellt:

1. Es betragen

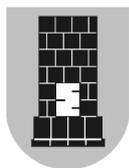
1.1	im Erfolgsplan	
	die Erträge	1.855.785 €
	die Aufwendungen	1.855.234 €
	der Jahresgewinn	551 €
	der Jahresverlust	0 €
1.2	im Finanzplan	
	Mittelzufluss / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	539.984 €
	Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-320.000 €
	Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-578.492 €

2. Es werden festgesetzt

2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf	0 €

Velten, den 14.12.2010
Ines Hübner
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachungen



STADT VELTEN

Satzung der Stadt Velten über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund § 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl I/7, S. 286.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl I, S. 174) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I/09 S. 160) und dem Gebührengesetz für das Land Brandenburg vom 07.07.2009 (GVBl I/11, S. 246), beschließt die Stadtverordnetenversammlung Velten in ihrer Sitzung am 09.12.2010 folgende Verwaltungsgebührensatzung:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Die Stadt Velten erhebt für besondere Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Tätigkeiten), die sie als Behörde erbringt Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Der als Anlage beigefügte Gebührentarif ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenpflichtige/Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung der Verwaltung beantragt oder wen sie unmittelbar begünstigt.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder als Gesamtschuldner gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften für dieselbe Schuld als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist.
- (2) Sachliche Gebührenbefreiung

Von den Gebühren sind befreit:

- a) mündliche und einfache schriftliche Auskünfte
- b) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen
- c) Leistungen auf dem Gebiet
 - der Sozialversicherung
 - der Sozialhilfe
 - der Unterhaltssicherung (bedingt durch Wehrdienst)
 - der Kriegsofopferfürsorge
 - des Schwerbehinderten- und Gleichstellungsrechtes
 - der Jugendhilfe
 - des öffentlichen Schulwesens
- d) Leistungen, die durch einen Mitarbeiter oder Versorgungsempfänger der Stadtverwaltung veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Arbeits- oder Versorgungsverhältnis beziehen.
- e) Beglaubigungen von Unterschriften bei Anträgen auf Entschädigung wegen Zwangsarbeit nach dem Bundesgesetz zur Errichtung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (BGBl. 2000 I, 1263).
- f) Besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflicht- und Zivildienstgesetzes und des Unterhaltssicherungsgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen.

(3) Persönliche Gebührenbefreiung

Von Gebühren sind nach Maßgabe des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) befreit:

- a) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
- b) die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
- c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO 1977) dient.

- (4) Auf Antrag kann von der Festsetzung der Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn eine Erhebung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles nicht angebracht bzw. unangemessen erscheint.

§ 4 Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen.
- (2) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungsleistungen neben einander ist für jede Verwaltungsleistung eine Gebühr zu erheben. Die Gesamtgebühr ergibt sich aus der Summe der Gebühren der einzelnen Leistungen.
- (3) Sieht der Tarif Mindest- und Höchstsätze vor, ist die Gebühr nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Hierbei sind der notwendige Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes für den Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen.

§ 5 Ablehnung, Rücknahme und Widerspruchsbescheid

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung von dem Antragsteller zurückgenommen, werden entsprechend § 5 Abs. 2 KAG 10 bis 75 v.H. der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Für einen Widerspruchsbescheid wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch eingelegt wurde, gebührenpflichtig ist und wenn der Widerspruch vollständig oder teilweise zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung 50 v.H. der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Bei nur teilweiser Zurückweisung ermäßigt sie sich entsprechend (§ 5 Abs. 3 KAG).

§ 6 Bare Auslagen

- (1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere:

- a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellkosten,
b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,

- (2) Die Fälligkeit und Erstattung barer Auslagen richtet sich nach § 7 dieser Satzung.

§ 7 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung bzw. mit der Rücknahme oder Ablehnung eines Antrages und der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung fällig.
- (2) Die Aushändigung der Bescheinigungen, Ablichtungen usw. kann von der Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.
- (3) Werden gebührenpflichtige Schriftstücke versandt, kann die Gebühr durch Postnachnahme erhoben werden.
- (4) Bei größeren Auslagen können Vorschüsse erhoben werden. Die Leistung kann von der vorherigen Entrichtung abhängig gemacht werden.

§ 8 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 18.12.1991 (GVBl. Seite 661) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 18.12.2006 (Beschluss-Nr. 2006/072A vom 07.12.06, Amtsblatt 15.Jg./Nr.7 vom 20.12.2006, S.10) außer Kraft.

Velten, 14.12.2010

Ines Hübner
Bürgermeisterin

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Velten (Gebührentarife)

I. Allgemeine Gebührensätze

1.	Schriftliche Auskünfte entsprechend des Arbeitsaufwandes	je angefangene Seite	2,00 € - 6,00 €
2.	Ausstellung einer Bescheinigung	je Bescheinigung	8,00 €
3.	Kopien	je Kopie Format DIN A 4 Format DIN A 3	0,50 € 0,60 €
4.	Plottern (digitale Vorlage vorhanden)	Format DIN A 2 Format DIN A 1 Format DIN A 0	12,00 € 17,00 € 22,00 €
5.	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen (z.B. Satzungen, Verdingungsunterlagen, Ausschreibungen, Veröffentlichungen u.a.)	je Seite	0,50 €
6.	Datenträger		
6.1	Kosten für den Versand von Datenträger	je Datenträger	2,50 €
6.2	Kosten für die Erstellung von Datenträger	je Datenträger	5,00 €
7.	Akteneinsicht	je Akte	5,00 €

II. Besondere Gebührenansätze

1. Liegenschaften / Bau

1.1	Bearbeitung von Anträgen zur Erteilung von Vorrangeinräumung und Löschungsbevolligungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch		25,00 €
1.2	Ausstellen eines Zeugnis über das Nichtbestehen eines Vorkaufrecht. Bei der Ausstellung eines Negativzeugnisses für mehrere Verkaufsfälle multipliziert sich die Gebühr mit der Anzahl der Einzelfälle.		25,00 €
1.3	Ausleihe von Bau- & Planungsunterlagen pro Tag		10,00 €
1.4	Kautions für die Ausleihe von Bau- & Planungsunterlagen wichtige Unterlagen die bei Nichtrückgabe einen Verlust für die Stadt ergeben		20,00 €
1.5	Auszüge aus vorliegenden Luftbild		
1.5.1	Ausgabe auf Spezialpapier	je Luftbild Format DIN A 4 Format DIN A 3	15,00 € 25,00 €
1.5.2	elektronische Ausgabe via E-Mail oder Datenträger		50,00 €
1.6	Auszüge aus den historischen Flächennutzungsplänen und Druck auf Spezialpapier	je Auszug Format DIN A 3 Format DIN A 2 Format DIN A 1 Format DIN A 0	15,00 € 30,00 € 45,00 € 50,00 €
1.7	Bearbeitungsgebühren für die Vorbereitung inkl. Abschluss eines Kaufvertrages oder eines Erbbaupachtvertrages für kommunale Grundstücke	je Kaufvertrag	max. 1 % vom Kaufpreis jedoch mindestens 150,00 €
1.8	Gebühren für den Rücktritt vom Antrag zum Erwerb eines städtischen Grundstücks bzw. zum Abschluss eines Erbbaupachtvertrages für kommunale Grundstücke		150,00 €

1.9	Kosten für Notar, Vermesser, Gutachter und andere		Kosten wie angefallen
1.10	Gebühr für Fällung eines lebenden gesunden Baumes	je Baum	35,00 €
1.11	Bearbeitungsgebühr für einen Fällantrag		
	a) bis zu 3 Bäumen		45,00 €
	b) ab 4 Bäumen		55,00 €
	c) ab 10 Bäumen		65,00 €
	d) ab 20 Bäumen		85,00 €
	e) für abgängige Bäume (je nach Zeitaufwand und Vitalität entspr. Gutachtens)		15,00 € - 30,00 €
	f) für tote Bäume		0,00 €
1.12	Bearbeitung eines schriftlichen Antrages über die Verlängerung der befristeten Fällgenehmigungen		20,00 €

2. Finanzen / Hauptamt

2.1	Haushaltsplan	je Exemplar	20,00 €
2.2	Amtsblatt im Abonnement	je Exemplar	1,80 €
2.3	Genehmigung zur Benutzung des Stadtwappens, des Stadtnamens oder des Stadtlogos zu Werbezwecken.	pro Werbezweck	50,00 €
2.4	Archivalienversendung	je Sendung	6,00 €

3. Ordnungsamt

3.1	Ausstellen einer Verlustanzeige	je Verlustgegenstand	2,50 €
3.2	Transport von entlaufenden Tieren	je Kilometer	0,50 €
3.3	vorübergehende Unterbringung von Fundtieren in städtischer Unterkunft	je angefangene Stunde	10,00 €

III. Auffangtarifstelle

Soweit eine Gebührenveranlagung nach § 4 KAG erforderlich ist, die Gebühr im Gebührentarif dieser Satzung jedoch nicht abschließend geregelt ist, wird die Gebühr nach Zeitaufwand berechnet.

Hierbei sind der Gebührenberechnung Stundensätze in Anlehnung an die Verordnung über die Gebühren für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministers des Inneren in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen.

Die Stundensätze decken die Personal- und Sachkostenpauschale ab.

Die Gebühren dieser Tarifstelle werden insbesondere erhoben für

- Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist
- Feststellungen aus Konten und Akten
- Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleistungen
- Akteneinsichten

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer A und B, B-Ersatz, Hundesteuer, Zweitwohnungssteuer, Vergnügungssteuer, Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren und Gebühr zur Umlage des Mitgliedsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“

Für alle steuerpflichtigen Objekte, deren Bemessungsgrundlage (z.B. Messbeträge, Grundstücksgröße, Anzahl) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntgabe gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 die Grundsteuer A und B sowie B-Ersatz für das Veranlagungsjahr 2011 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Für die Festsetzung der Hundesteuer, Zweitwohnungssteuer, Vergnügungssteuer, Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühr und Gebühr zur Umlage des Mitgliedsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ gilt die gleiche Verfahrensweise gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG).

Die Zahlungstermine für die Vierteljahreszahler lauten

15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2011 und für die Jahreszahler gilt als Zahlungstermin der 01.07. des Jahres 2011(gemäß Bescheid).

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der öffentlichen

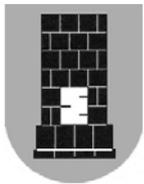
Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der
Stadt Velten, Die Bürgermeisterin, Rathaus-
straße 10, 16727 Velten

angefochten werden.

Velten, 30.11.2010

Ines Hübner
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachungen



STADT VELTEN Umlegungsausschuss

Vereinfachte Umlegung VU 06/09 V „Bötzower Str. II“

Der Beschluss, vom 29. September 2010, über die vereinfachte Umlegung VU 06/09 V bestehend aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis, ist am 22. November 2010 für die Flurstücke

Flur: 13
Flurstücksnr.: 84/2, 261
der Gemarkung Velten unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Ein-

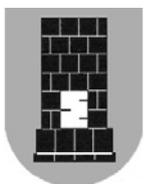
weisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zuge-
teilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Heinrich Pavonet, Koblenzer Straße 15-17, 16515 Oranienburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Velten, den 30. November 2010
(Ort, Datum)

Frank Netzband
(Umlegungsausschuss-
vorsitzender)



STADT VELTEN Umlegungsausschuss

Vereinfachte Umlegung VU 08/18 V „Müllerstraße“

Der Beschluss, vom 29. September 2010, über die vereinfachte Umlegung VU 08/18 V bestehend aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis, ist am 25. November 2010 für die Flurstücke

Flur: 18
Flurstücksnr.: 150, 151, 166, 167, 270
der Gemarkung Velten unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Ein-

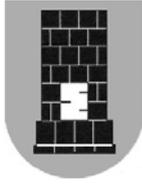
weisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zuge-
teilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Heinrich Pavonet, Koblenzer Straße 15-17, 16515 Oranienburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Velten, den 30. November 2010
(Ort, Datum)

Frank Netzband
(Umlegungsausschuss-
vorsitzender)



STADT VELTEN

Umlegungsausschuss

Vereinfachte Umlegung VU 09/22 V „Mühlenstraße“

Der Beschluss, vom 29. September 2010, über die vereinfachte Umlegung VU 09/22 V bestehend aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis, ist am 25. November 2010 für die Flurstücke

Flur: 2
Flurstücksnr.: 211

Flur: 4
Flurstücksnr.: 105, 106, 158
der Gemarkung Velten unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechts-

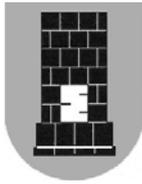
zustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeordneten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Heinrich Pavonet, Koblenzer Straße 15-17, 16515 Oranienburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Velten, den 30. November 2010
(Ort, Datum)

Frank Netzband
(Umlegungsausschuss-
vorsitzender)



STADT VELTEN

Umlegungsausschuss

Vereinfachte Umlegung VU 09/23 V „Kochstraße“

Der Beschluss, vom 29. September 2010, über die vereinfachte Umlegung VU 09/23 V bestehend aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis, ist am 29. November 2010 für die Flurstücke

Flur: 14
Flurstücksnr.: 100, 104, 105, 115, 116, 117, 119, 120, 141/1, 150, 152, 165, 166, 167, 168, 174, 175, 216, 218, 246
der Gemarkung Velten unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Ein-

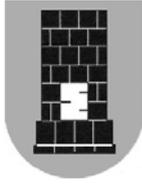
weisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeordneten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Heinrich Pavonet, Koblenzer Straße 15-17, 16515 Oranienburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Velten, den 30. November 2010
(Ort, Datum)

Frank Netzband
(Umlegungsausschuss-
vorsitzender)



STADT VELTEN

Umlegungsausschuss

Vereinfachte Umlegung VU 10/24 V „Bergstraße“

Der Beschluss, vom 29. September 2010, über die vereinfachte Umlegung VU 10/24 V bestehend aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis, ist am 22. November 2010 für die Flurstücke

Flur: 1
Flurstücksnr.: 14, 27/1, 27/2, 27/3
der Gemarkung Velten unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Ein-

weisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zuge-
teilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Heinrich Pavonet, Koblenzer Straße 15-17, 16515 Oranienburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Velten, den 30. November 2010
(Ort, Datum)

Frank Netzband
(Umlegungsausschuss-
vorsitzender)



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Wirtschaft
und Europaangelegenheiten

Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Aktenzeichen: 09.53 – 1557

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Falkenhagener Forst, Stolpe, Hohenschöpping und Velten im Bereich der Stadt Velten

Die Firma Elektrizitätsversorgungsgesellschaft Velten mbH, Viktoriastraße 12 in 16727 Velten, hat mit Datum vom 11. August 2010, eingegangen am 11. August 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage [Niederspannungskabelnetz (NSK)] nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in den Gemarkungen Falkenhagener Forst, Stolpe, Hohenschöpping und Velten in der Stadt Velten gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 - 1557** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenRDV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 18. November 2010
Im Auftrag

(Grunenberg)



20 JAHRE
LAND BRANDENBURG

Nächste Tagung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten, 20. Sitzung am 17.02.11

Beginn SVV-Tagung: 18.30 Uhr

Die Einwohnerfragestunde findet vor Beginn der Behandlung von Beschlussanträgen
des öffentlichen Teils der Sitzung statt!

IMPRESSUM: Das „Amtsblatt für die Stadt Velten“ erscheint nach den Tagungen der Stadtverordnetenversammlung.

Herausgeber: Stadt Velten, Die Bürgermeisterin Ines Hübner,
Anschrift des Herausgebers: Stadt Velten, Rathausstr. 10, 16727 Velten,

Tel.: 033 04 / 379-0, Fax: 033 04 / 379-111, Internet-Adresse: <http://www.velten.de>

Ansprechpartner: Fachbereich I - Finanzen/Personal: Frau Holzerland, Tel.: 033 04 / 37 91 51

Druck: Osthavelland-Druck Velten GmbH, Luisenstr. 45, 16727 Velten, Tel.: 033 04 / 39 74-0, Fax: 033 04 / 56 20 39

Das Amtsblatt für die Stadt Velten ist für den auswärtigen Bezug gegen Gebühr in Höhe von 1,80 € unter Telefon 033 04 / 37 91 53 zu bestellen.

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

Sonstige amtliche Mitteilungen

Information der Schiedsstelle für die Stadt Velten

An den folgenden Dienstagen:

21.12.2010, 28.12.2010 und 04.01.2011

findet **keine** Sprechstunde der Schiedsstelle statt.

Die regelmäßige Sprechstunde im Obergeschoss des Bürgerservice, Rathausstraße 17 startet wieder
am Dienstag, den 11.01.2011 ab 17.30 Uhr.

Hartmut Tröster

Sonstige amtliche Mitteilungen

Anmeldung der Einschüler für das Schuljahr 2011 /2012

Sehr geehrte Eltern,
die Anmeldung der Einschüler der Stadt Velten (Geburtszeitraum 01.10.2004 - 30.9.2005) für das Schuljahr 2011 / 2012, welches am 16.08.2011 beginnt, erfolgt in den **Sekretariaten der Veltener Grundschulen** zu folgenden Terminen:

Löwenzahn Grundschule

Montag 17.01.2011 14.30 – 18.00 Uhr und

Dienstag 18.01.2011 14.30 – 16.00 Uhr

in der Hermann-Aurel-Zieger-Str. 20

Tel. 03304 / 50 22 77

Linden-Grundschule

Montag 17.01.2011 14.30 – 18.00 Uhr und

Dienstag 18.01.2011 14.30 – 16.00 Uhr

in der Viktoriastr.10

Tel. 03304 / 50 24 17

Eltern, die im **Überschneidungsgebiet** wohnen, sollen ihr Kind unter Angabe von Gründen vorerst an der Schule Ihrer Wahl anmelden. Für diese Fälle trifft die Schulverwaltung in Absprache mit den Schulleitern der Grundschulen unter Berücksichtigung der vorhande-

nen Kapazitäten und der Nähe der Wohnung zur Schule die Entscheidung über eine Aufnahme.

Kinder, die vom 01.10. bis 31.12.2011 das sechste Lebensjahr vollenden, werden nur auf Antrag der Eltern und nach Befürwortung durch die schulärztliche Untersuchung zu Beginn des Schuljahres gemäß § 37 Absatz 2 BbgSchulG in die Schule aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen können auch Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31.12.2011, jedoch vor dem 01.08.2012 das sechste Lebensjahr vollenden. Auch Eltern, die eine Zurückstellung zum nächsten Schuljahr wünschen, müssen Ihr Kind zu den o.g. Terminen anmelden.

Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht. **Das anzumeldende Kind muss auf jeden Fall mit den Eltern zu den o.g. Terminen erscheinen. Zur Anmeldung muss die Teilnahmebestätigung über die Sprachstandsfeststellung vorgelegt werden.**

Mit freundlichen Grüßen

Husarzewsky
FBL Soziales/Bürgerservice

STELLENAUSSCHREIBUNG

Die Stadt Velten sucht für den Ausbildungsberuf

VERWALTUNGSFACHANGESTELLTE / R

engagierten Nachwuchs.

Einstellung: 01. September 2011

Voraussetzung: Abschluss der 10. Klasse

Ausbildungsdauer: 3 Jahre

Interessenten reichen bitte ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugniskopien II. Halbjahr 2009/2010 und I. Halbjahr 2010/2011) bis spätestens 22. Februar 2011 an:

Stadtverwaltung Velten
- Personalamt / Vertraulich -
Rathausstraße 10
16727 Velten.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bei Interesse der Rücksendung der Bewerbungsunterlagen von abgelehnten Bewerbern, bitten wir um Zusendung eines frankierten Rückumschlages. Die Unterlagen können auch persönlich abgeholt werden.

Sitzungskalender 2011 SVV/Ausschüsse

Januar:	25.01.2011 27.01.2011	AS f. Bau, Stadtentwicklung und Stadtmarketing AS f. Soziales, Bildung, Kultur und Sport
Februar:	01.02.2011 03.02.2011 07.02.2011 17.02.2011 22.02.2011 24.02.2011	AS f. Recht, Sicherheit, Ordnung und Umwelt AS f. Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Tourismus Hauptausschuss Stadtverordnetenversammlung AS f. Bau, Stadtentwicklung und Stadtmarketing AS f. Soziales, Bildung, Kultur und Sport
März:	01.03.2011 03.03.2011 07.03.2011 17.03.2011 22.03.2011 24.03.2011 31.03.2011	AS f. Recht, Sicherheit, Ordnung und Umwelt AS f. Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Tourismus Hauptausschuss Stadtverordnetenversammlung AS f. Bau, Stadtentwicklung und Stadtmarketing AS f. Soziales, Bildung, Kultur und Sport AS f. Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Tourismus
April:	04.04.2011 14.04.2011	Hauptausschuss Stadtverordnetenversammlung
Mai:	03.05.2011 05.05.2011 10.05.2011 12.05.2011 16.05.2011 26.05.2011 31.05.2011	AS f. Bau, Stadtentwicklung und Stadtmarketing AS f. Soziales, Bildung, Kultur und Sport AS f. Recht, Sicherheit, Ordnung und Umwelt AS f. Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Tourismus Hauptausschuss Stadtverordnetenversammlung AS f. Bau, Stadtentwicklung und Stadtmarketing
Juni:	07.06.2011 09.06.2011 16.06.2011 20.06.2011 30.06.2011	AS f. Recht, Sicherheit, Ordnung und Umwelt AS f. Soziales, Bildung, Kultur und Sport AS f. Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Tourismus Hauptausschuss Stadtverordnetenversammlung
Juli:	keine Termine SOMMERPAUSE !!!	
August:	16.08.2011 23.08.2011 25.08.2011	AS f. Recht, Sicherheit, Ordnung und Umwelt AS f. Bau, Stadtentwicklung und Stadtmarketing AS f. Soziales, Bildung, Kultur und Sport
September:	01.09.2011 05.09.2011 15.09.2011	AS f. Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Tourismus Hauptausschuss Stadtverordnetenversammlung
Oktober:	25.10.2011 27.10.2011	AS f. Bau, Stadtentwicklung und Stadtmarketing AS f. Soziales, Bildung, Kultur und Sport
November:	01.11.2011 03.11.2011 07.11.2011 17.11.2011 22.11.2011 24.11.2011 29.11.2011	AS f. Recht, Sicherheit, Ordnung und Umwelt AS f. Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Tourismus Hauptausschuss Stadtverordnetenversammlung AS f. Bau, Stadtentwicklung und Stadtmarketing AS f. Soziales, Bildung, Kultur und Sport AS f. Recht, Sicherheit, Ordnung und Umwelt
Dezember:	01.12.2011 05.12.2011 15.12.2011	AS f. Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Tourismus Hauptausschuss Stadtverordnetenversammlung

Jahresende !!!

Ehrung Emma Ihrer

Die Gleichstellungsbeauftragte informiert:

Der Frauenpolitische Rat Land Brandenburg e.V. und Kulturland Brandenburg e.V. haben in diesem Jahr das Projekt „FrauenOrte“ Land Brandenburg gefördert. Mit diesem Projekt soll Frauengeschichte als Teil der Landesgeschichte in das öffentliche Bewusstsein gerückt werden.

Auch die Stadt Velten hat sich entschlossen, sich für das Projekt FrauenOrte zu bewerben.

Federführend durch die Gleichstellungsbeauftragte wurde beantragt, einen FrauenOrt in der Stadt Velten zu Ehren der Frauenrechtlerin Emma Ihrer einzurichten.

Emma Ihrer, die Ehefrau des ersten Apothekers in Velten, Emanuel Ihrer, lebte und wirkte 7 Jahre in dem Haus der noch heute bestehenden Concordia-Apotheke in Velten.

Von hier aus arbeitete Emma Ihrer an der feministischen Wochenzeitschrift „Die Arbeiterin“.

Emma Ihrer gründete in dieser Zeit weitere politisch-feministische Vereine, die ihre Wirkungsstätte vor allem in Berlin hatten. 1889 nimmt sie gemeinsam mit Clara Zetkin als Delegierte am Internationalen Sozialistenkongress in Paris teil.

Um das Wirken von Emma Ihrer nicht in Vergessenheit geraten zu lassen, erfolgt anlässlich ihres 100. Todestages am

**Freitag, den 7. Januar 2011 um 11.00 Uhr
vor der Concordia-Apotheke, Breite Str. 75**

die Enthüllung der Tafel FrauenOrt Velten durch die Bürgermeisterin und den Frauenpolitischen Rat Land Brandenburg e.V.

Wir laden alle Veltener Bürgerinnen und Bürger herzlich dazu ein.

Ch. Rettschlag
Gleichstellungsbeauftragte

Neues Dienstleistungsangebot für Veltener Bürger ab Januar 2011 – Maerker-Velten geht online

Das Elektronische Dienstleistungsportal für Veltener Bürgeranliegen - Maerker Velten – startet am 01.01.2011. Der Bürgerservice Maerker ist eine Plattform zur elektronischen Mitteilung von Bürgerhinweisen und deren Verfolgung in den zuständigen Kommunen in Brandenburg.

Interessierte Bürger können sich ab diesem Termin zu jeder Zeit über den Maerker-Button auf der Homepage der Stadt Velten einwählen und ihre Hinweise zu Ordnungsangelegenheiten (z.B. Müllablagerungen im Stadtgebiet, defekte Straßenlampen, beschädigte Straßenschilder) auf einfachem Wege der Verwaltung mitteilen. Das weitere Verfahren, d.h. alle weiteren Schritte zur Problembeseitigung, werden für die Bürger in einem Ampelsystem online abgebildet.

Eine virtuelle Ampel informiert im Maerker-Bereich auf der Homepage Velten über den Status des jeweiligen Hinweises.

Rot bedeutet (eingetragen aber noch nicht gesichtet),

Gelb bedeutet (in Arbeit, Informationen zum Sachstand werden erteilt),

Grün bedeutet (erledigt, der Missetand wird bearbeitet oder ist behoben).

Ziel des Maerker – Bürgerservice der Stadt Velten ist es, die Informationen der Bürger zielgerichtet zu gewinnen und somit die Probleme schneller und unkomplizierter zu beseitigen.

Die Stadt Velten gibt ein Serviceversprechen ab, das von der Bürgermeisterin am 16.12.2010 um 10.00 Uhr im Bürgerservice unterzeichnet wurde. Es beinhaltet die Verpflichtung, dass innerhalb von drei Werktagen die eingehenden Bürgerhinweise an die zuständige Stelle weitergegeben, dort der Bearbeitungsstand bezüglich des Anliegens erfragt und im Maerker die Mitteilung zur Problembeseitigung eingestellt wird.

Das Serviceversprechen ist ab dem 01.01.2011 für jeden Bürger auf der Homepage der Stadt Velten unter dem Maerker-Button sichtbar.

Maerker Velten

Quelle: Mdl Brandenburg

Der Bürgerservice der Stadt Velten wird zukünftig den Lotsendienst für die Weiterleitung der Informationen und die Überwachung der offenen Anliegen übernehmen.

Nichtamtliche Mitteilungen

Veltener Senioren – Geburtstagskinder

Die Stadt gratuliert im Monat Dezember

Dittloff, Heinz	80	Schmelting, Helga	80	Brunnert, Christel	83	Kochmann, Ilse	86
Henning, Johanna	80	Karolczak, Ursula	81	Neuguth, Helga	83	Frei, Ilse	87
Schulz, Vera	80	Steinert, Gerda	81	Krüger, Iris	83	Müller, Waltraud	88
Puhle, Herbert	80	Fritz, Waltraud	81	Brehe, Ilse	83	Kala, Hildegard	89
Block, Margarete	80	Lehmann, Helmut	81	Richau, Elfriede	83	Koutensky, Katharina	89
Wienecke, Günter	80	Kostorz, Heinrich	81	Vogeler, Elisabeth	83	Licht, Lieselotte	91
Krüger, Günter	80	Snitil, Hildegard	81	Hütter, Horst	83	Mann, Hildegard	91
Bothe, Anita	80	Lebek, Katharina	82	Kowitz, Helga	83	Roske, Erika	95
Bröer, Hermann	80	Kelch, Sidonie	82	Krämer, Christa	84		
Saupe, Gisela	80	Ganschow, Ursula	83	Krüger, Horst	85		

Die Stadt gratuliert im Monat Januar

Neuendorf, Manfred	80	Kuchartzyk, Anneliese	81	Packmohr, Ilse	85	Albrecht, Ingeborg	89
Lesczinski, Erhard	80	Müller, Karl-Heinz	81	Szeliga, Martha	86	Schwanebeck, Hildegard	90
Rosin, Elisabeth	80	Kunkel, Johanna	82	Haucke, Herta	86	Kurth, Elfriede	90
Albrecht, Harald	80	Baier, Irmgard	82	Zimmermann, Ella	86	Bartsch, Luzia	90
Kaminski, Hildegard	80	Kempa, Edith	82	Grapentin, Gerda	86	Ehweiner, Gabriel	90
Schiller, Georg	80	Heinemann, Heinz	82	Goral, Hermann	87	Wienecke, Gertrud	90
Theil, Lieselotte	81	Kähne, Hedwig	82	Albert, Herta	87	Gladis, Maria	90
Umlauf, Bruno	81	Lutzke, Ester	82	Tramp, Margot	88	Christen, Liesbeth	91
Albrecht, Horst	81	Neuguth, Hertha	83	Kunkel, Kurt	88	Krämer, Gerhard	92
Taubenheim, Eugenia	81	Gander, Ursula	84	Neumann, Veronika	88	Wiese, Elfriede	93
Holzheimer, Traute	81	Scholz, Johanna	84	Schenske, Erna	88	Neumann, Margarete	95
Grabis, Alfred	81	Pasch, Erwin	84	Lukowski, Charlotte	89	Ungrad, Johanna	95
Schlegel, Ruth	81	Sickel, Heinz	84	Kell, Anneliese	89	Irmscher, Ludwig	96
Gehl, Heinz	81	Groger, Johanna	85	Fischer, Anneliese	89	Meier, Adelheid	97
Kahrau, Heinz	81	Rosinsky, Helga	85	Titz, Herta	89	Wamposchek, Berta	100
Ködel, Lieselotte	81	Gorke, Anneliese	85	Judkowiak, Hans	89		

Veranstaltungskalender Vorschau 2011

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungsort	Veranstaltung	Veranstalter/ Bemerkungen
15.01.2011	16.00 Uhr	Ofen-Stadt-Halle	Konzert mit Chris Doerk & Frank Schöbel	Kartenverkauf über www.eventim.de und Schwanenmarkt Skirl, Tel. 34642
22.01.2011	09.00 – 20.00 Uhr	Ofen-Stadt-Halle	Brandenburgische Landesmeisterschaft im Bogenschießen	Bogensportclub Hohen Neuendorf
25.01.2011	19.00 Uhr	Ofen- und Keramikmuseum	Geschichten am Ofen	
29.01.2011	10.00 – 23.00 Uhr	Ofen-Stadt-Halle	Fußballturnier	Eintracht Bötzwow
05.02.2011	20.00 Uhr	Ofen-Stadt-Halle	Puhdys-Akustik-Tour gastiert in Velten	Kartenverkauf über www.eventim.de
12.02.2011	19.30 Uhr	Ofen-Stadt-Halle	Das große Wunschkonzert der Operette	Vorverkauf Schwanenmarkt Skirl, Tel. 34642
19.02.2011	16.00 Uhr	Ofen-Stadt-Halle	Königsklänge der Volksmusik	Vorverkauf Schwanenmarkt Skirl, Tel. 34642
22.02.2011	19.00 Uhr	Ofen- und Keramikmuseum	Geschichten am Ofen	
13.03.2011	15.00 Uhr	Ofen-Stadt-Halle	„Traumzauberbaum“ mit Reinhard Lakomy	Kartenverkauf über www.eventim.de und Schwanenmarkt Skirl, Tel. 34642
19.03.2011	19.30 Uhr	Ofen-Stadt-Halle	Musik für Sie mit Uta Bresan	Kartenverkauf über www.eventim.de und Schwanenmarkt Skirl, Tel. 34642